

Anlage 7

Wertauseinandersetzungsvorschlag (Holzbodenfläche)
— Vollübereignung — Realteilung — Ablösung gegen Geld —*)

für

den waldbetrieb

Gde. Hs. Nr.

Hausname:

Fl. Nr. des herrschenden Grundstücks:

Gemarkung:

— Eigentümer des berechtigten Anwesens —:*)

— Rechtsinhaber —:*)

Bemerkungen: Bei einem Konsortenbetrieb sind die Angaben für alle Konsorten vorzutragen.

*) Unzutreffendes streichen.

Erläuterungen:**Zu den Spalten 1—10:**

Zunächst sind die Wertanteile des Berechtigten und des Verpflichteten am Normal-Ertragswert des Wirtschaftswaldes i. r. B. und die Anteile in Hundertsätzen festzustellen. Der Wertanteil des Berechtigten entspricht dem Kapitalwert der nachhaltigen Rechtholz- und Vergünstigungsholzbezüge. Der Wertanteil des Verpflichteten ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Normal-Ertragswert des Wirtschaftswaldes i. r. B. und dem Kapitalwert der nachhaltigen Rechtholz- und Vergünstigungsholzbezüge. Die rechnerischen Anteile des Verpflichteten und des Berechtigten am Waldertragswert des Teilwald- oder Zinswaldbetriebes sind sodann mittels der Hundertsätze zu berechnen, die sich bei Feststellung der Wertanteile am Normal-Ertragswert des Wirtschaftswaldes i. r. B. ergeben haben.

Aus Spalte 8 ergibt sich im Falle der Vollüber-eignung die vom Berechtigten zu leistende Ausgleichszahlung. Aus Spalte 10 ergibt sich im Falle der Ablösung der Holznutzungsrechte und -vergünstigungen gegen Geld der vom Verpflichteten zu zahlende Ablösungsbetrag.

Für die von Konsorten genutzten Teilwald- und Zinswaldbetriebe ist die Wertauseinandersetzung entsprechend durchzuführen; jedoch sind die rechnerischen Wertanteile jedes einzelnen Konsorten gesondert zu ermitteln.

Zu den Spalten 11—18:

Im Falle der Realteilung sind die Teilwald- oder Zinswaldgrundstücke auszusuchen, die dem Berechtigten zugeteilt werden oder dem Verpflichteten ver-

bleiben. Die Auswahl dieser Zuteilungsflächen ist so zu treffen, daß die Summen der Ertragswerte (Sp. 14 bzw. 18) mit den rechnerischen Anteilen des Berechtigten und Verpflichteten am Waldertragswert des Teilwald- oder Zinswaldbetriebes (Spalte 8 bzw. 10) annähernd übereinstimmen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a)). Außerdem ist bei dieser Auswahl anzustreben, daß die Summen der Normal-Ertragswerte (Spalte 13 bzw. 17) der Zuteilungsflächen von den Anteilen des Berechtigten und des Verpflichteten am Normal-Ertragswert des Wirtschaftswaldes i. r. B. (Spalte 3 bzw. 5) nicht zu stark abweichen (vgl. Art. 5 Abs. 4 Buchst. a)). In diese Abgleichung nach Art. 5 Abs. 4 Buchst. a) ist der Ertragswert des Wirtschaftswaldes a. r. B. nicht mit einzubeziehen. Im übrigen soll bei der Auswahl der Flächen nach Möglichkeit auch den Bestimmungen der Art. 5 Abs. 4 Buchst. c) bis e) entsprochen werden.

Zu den Spalten 19 und 20:

Weichen bei der Realteilung die aus den Zuteilungsflächen sich ergebenden Teilwerte (Summe der Spalte 18 bzw. Summe der Spalte 14) von den rechnerischen Wertanteilen des Verpflichteten und des Berechtigten am Waldertragswert des Teilwald- oder Zinswaldbetriebes (Spalte 10 bzw. Spalte 8) ab, so ist der sich ergebende Differenzbetrag als Ausgleichszahlung entweder zugunsten des Verpflichteten in Spalte 19 oder zugunsten des Berechtigten in Spalte 20 festzuhalten.

Bei der Realteilung von Konsortenbetrieben ist wie oben zu verfahren; jedoch sind die in Spalte 19 und 20 vorzutragenden Ausgleichszahlungen für jeden Konsorten gesondert nach seinem Anteil am Kapitalwert der nachhaltigen Rechtholz- und Vergünstigungsholzbezüge festzustellen.